

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf



Mammendorf



Adelshofen



Althegegenberg



Hattenhofen



Jesenwang



Landsberied



Mittelstetten



Oberschweinbach

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf – Augsburger Str. 12 – 82291 Mammendorf

Piratenpartei Deutschland
Wahlkampfkoordinator
Herr Reinhold Deuter
Bauernstr. 53
86561 Aresing

Ansprechpartner

Andrea Haselbauer

Telefon 08145 8442
Telefax 08145 997790
Zimmer 03
E-Mail Andrea.Haselbauer@vgmammendorf.de
Handelnd für Verwaltungsgemeinschaft
Unser Zeichen IV/2 - 10 - 134756 - 637-02 -
Ihre Nachricht
Ihr Zeichen
Datum 15.04.2019

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Werbeplakaten im öffentlichen Verkehrsraum "Europawahl" am 26.05.2019

Anlage:

Beschreibung der zulässigen Aufstellorte

Sehr geehrter Herr Deuter,

die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf erlässt als Behörde der Gemeinden Mammendorf, Adelshofen, Althegegenberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mittelstetten und Oberschweinbach folgenden

Bescheid:

1. Der Piratenpartei wird gestattet, für die Veranstaltung „Europawahl“ am 26.05.2019 öffentlichen Verkehrsraum zur Aufstellung von Plakatständern in der Größe von **maximal DIN A 0** in Anspruch zu nehmen.
2. Die Erlaubnis gilt nur für die in der Anlage „Zulässige Aufstellorte“ genannten Bereiche. Die Anlage ist Bestandteil des Bescheides.
3. Die Erlaubnis wird erteilt vom **21.04. - 26.05.2019**.
4. Nachfolgende Auflagen sind einzuhalten:
 - a) Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr (einschließlich Fußgänger) weder gefährden, noch behindern oder stören.
 - b) **Werbeträger dürfen nicht an Verkehrszeichenpfosten und Verkehrseinrichtungen angebracht werden.**

Zentrale:
Telefon: 08145/84-0
Telefax: 08145/1225
eMail: info@vgmammendorf.de
Internet: www.vgmammendorf.de

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.30 Uhr

Bank
Sparkasse FFB
Volksbank FFB
Postbank NL München
Raiffeisenbank Westkreis eG

IBAN
DE03 7005 3070 0009 6768 00
DE03 7016 3370 0000 6116 11
DE70 7001 0080 0347 4828 08
DE95 7016 9460 0000 4156 26

BIC
BYLADEM1FFB
GENODEF1FFB
PBNKDEFF700
GENODEF1MOO

- c) Die Werbeträger dürfen die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen.
- d) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- e) Werbeträger, die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.
- f) Wenn Werbeträger in den Geh- und/ oder Radwegbereich ragen, sind diese in einer Höhe von mindestens 2,25 Meter (Unterkante des Werbeträgers) anzubringen
- g) Zwischen den Werbträgern und dem Ortsschild muss ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden. Außerdem muss der Abstand der in einem Straßenzug angebrachten Werbeträger mindestens 200 m betragen.
- h) Die Plakate dürfen nicht reflektieren. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- i) Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. In befestigten Straßenoberflächen dürfen keine Bodenanker gesetzt werden.
- j) Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
- k) Beschädigte Werbeträger sind zu entfernen oder instand zu setzen.
- l) Jeder Werbeträger muss mit Name, Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und der Überwachung der Plakate zuständigen Unternehmens versehen sein.
- m) Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Auf die Verbote nach Buchstabe i) wird hingewiesen.
- n) Die Werbeträger müssen spätestens am 4. Tag nach dem Zeitraum gemäß Ziffer 3 abgebaut sein.
- o) Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.

Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden vom jeweiligen Gemeindebauhof auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt, 14 Tage verwahrt und bei Nichtabholung auf Kosten des Erlaubnisinhabers entsorgt. Pro Werbeträger ist ein Aufwandsersatz in Höhe von 50 € zu entrichten.
- Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt (Art. 66 Abs. 1 BayStrWG).
- Diese Erlaubnis beinhaltet ausschließlich die Sondernutzungsgenehmigung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz. Andere, insbesondere baurechtliche Vorschriften, sind gesondert zu beachten.

5. Für diese Erlaubnis wird keine Gebühr erhoben.
6. Die Genehmigungsbehörde kann diese Erlaubnis insgesamt oder für einzelne Werbeträger jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung zurück nehmen, wenn gegen Auflagen dieses Bescheides verstoßen wird.

Gründe:

Sie haben die Genehmigung für die Aufstellung von Werbeträgern für in Ziffer 1 genannte Veranstaltung im Bereich der Gemeinden Mammendorf, Adelshofen, Althegeberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mittelstetten und Oberschweinbach beantragt.

Die Aufstellung von Plakatständern im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine Benutzung der Straße über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) dar. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde in Ortsdurchfahrten der Gemeinde (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG).

Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

Die unter Nr. 4 genannten Auflagen sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutz der Straße erforderlich und angemessen.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden Mammendorf, Adelshofen, Althegeberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mittelstetten und Oberschweinbach (KS) i. V. m. Tarifgruppe 63, Tarifstelle 630 des kommunalem Kostenverzeichnisses (KommKVz). Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf ist zum Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 18 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

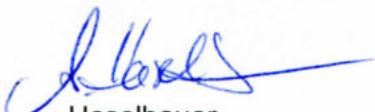
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Haselbauer



Zulässige Aufstellorte für Werbeträger im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

1. **Für die Aufstellung von Werbeträgern werden folgende innerörtliche Standorte zugelassen:**

In der Gemeinde Mammendorf insgesamt nicht mehr als 8 Plakate;
davon in:

Mammendorf: entlang der B2 (Augsburger, bzw. Münchner Str.)
nicht mehr als 5 Plakate

Mammendorf: entlang der Jesenwanger Straße nicht mehr als 1 Plakat
Mammendorf: entlang der Eitelsrieder Straße nicht mehr als 1 Plakat

Nannhofen: entlang der Schloßbergstraße nicht mehr als 1 Plakat

In der Gemeinde Adelshofen insgesamt nicht mehr als 10 Plakate;
davon in:

Adelshofen: entlang der Nassenhauser Straße nicht mehr als 2 Plakate

Adelshofen: entlang der Pfarrer-Lampert-Straße nicht mehr als 1 Plakat

Adelshofen: entlang der Pfaffenhofener Straße nicht mehr als 1 Plakat

Adelshofen: entlang der Jesenwanger Straße nicht mehr als 1 Plakat

Nassenhausen: entlang der Hauptstraße nicht mehr als 2 Plakate

Luttenwang: entlang der Römerstraße nicht mehr als 2 Plakate

Luttenwang: entlang der Haspelstraße nicht mehr als 1 Plakat

In der Gemeinde Althegegnenberg insgesamt nicht mehr als 8 Plakate;

davon in:

Althegegnenberg: entlang der B2 (Augsburger, bzw. Münchner Str.)
nicht mehr als 4 Plakate

Althegegnenberg: entlang der Hörbacher Straße nicht mehr als 1 Plakat

Hörbach: entlang der Althegegnenberger Straße nicht mehr als 1 Plakat

Hörbach: entlang der Luttenwanger Straße nicht mehr als 2 Plakate

In der Gemeinde Hattenhofen insgesamt nicht mehr als 6 Plakate;

davon in:

Hattenhofen: entlang der Valesistraße nicht mehr als 2 Plakate

Hattenhofen: entlang der B2 (Hauptstr.) nicht mehr als 3 Plakate

Hattenhofen: entlang der Bäckergasse nicht mehr als 1 Plakat

In der Gemeinde Jesenwang insgesamt nicht mehr als 8 Plakate;

davon in:

Jesenwang: entlang der St 2054 (Fürstenfeldbrucker, bzw. Landsberger Str.)
nicht mehr als 3 Plakate

Jesenwang: entlang der Grafrather Straße nicht mehr als 1 Plakat

Jesenwang: entlang der Mammendorfer Straße nicht mehr als 2 Plakate

Pfaffenhofen: entlang der Dorfstraße nicht mehr als 2 Plakate

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

In der Gemeinde Landsberied insgesamt nicht mehr als 6 Plakate;
davon in:

Landsberied: entlang der Babenrieder Straße nicht mehr als 1 Plakat
Landsberied: entlang der Hauptstraße nicht mehr als 2 Plakate
Landsberied: entlang der Brucker Straße nicht mehr als 1 Plakat
Landsberied: entlang der Kirchstraße nicht mehr als 1 Plakat

Babenried: entlang der Dorfstraße nicht mehr als 1 Plakat

In der Gemeinde Mittelstetten insgesamt nicht mehr als 14 Plakate;
davon in:

Mittelstetten: entlang der Hauptstraße nicht mehr als 4 Plakate
(nicht auf Höhe Hauptstraße Hs.Nr. 2a !!!) – dies gilt auch für Wahlwerbung !!!
Mittelstetten: entlang der Oberdorfer Straße nicht mehr als 1 Plakat

Oberdorf: entlang der Mehlbachstraße nicht mehr als 1 Plakat

Oberdorf: entlang der Althegegnenberger Straße nicht mehr als 1 Plakat

Tegernbach: entlang der Mittelstettener Straße nicht mehr als 1 Plakat

Tegernbach: entlang der Rieder Straße nicht mehr als 1 Plakat

Tegernbach: entlang der Baindlkirchner Straße nicht mehr als 1 Plakat

Vogach: entlang der Hofmarkstraße nicht mehr als 2 Plakate

Längenmoos: entlang der Dorfstraße nicht mehr als 1 Plakat

Längenmoos: entlang der Hanshofener Straße nicht mehr als 1 Plakat

In der Gemeinde Oberschweinbach insgesamt nicht mehr als 7 Plakate;

davon in:

Oberschweinbach: entlang der Kreisstraße nicht mehr als 4 Plakate

Günzhofen: entlang der Imhoffstraße nicht mehr als 3 Plakate

2. Werbeträger dürfen nur innerhalb der Ortsdurchfahrten der in Ziffer 1 bezeichneten Straßen aufgestellt werden und müssen zur Ortsfahrt einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.
3. Soweit in einem Straßenzug mehr als 1 Plakat zugelassen ist, müssen die im Rahmen dieser Erlaubnis aufgestellten Werbeträger untereinander einen Abstand von mindestens 200 m einhalten.